



**Benutzungs- und Gebührenordnung
für städtische Räume und Hallen der Stadt Furtwangen
in der Fassung vom 9. November 2021**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen in seiner Sitzung am 9. November 2021 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweckbestimmung, Überlassung

(1) Die Hallen stehen an den Schultagen dem Schulsport der Furtwanger Schulen zur Verfügung. Neben dem Schulsport stehen die Hallen den im Sportverband Furtwangen organisierten sowie anderen ortsansässigen Vereinen für deren Trainingsbetrieb und Wettkämpfen sowie zur Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus können in Ausnahmefällen die Hallen zu privaten und gewerbsmäßigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden (Wanderdiscos, Ausstellungen etc.).

(2) Für die Sporthallen gilt die Hallenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Stadt Furtwangen betreibt die Festhalle, die Schwarzwaldhalle Neukirch, das Café Schwarzwaldhalle, die Sporthalle Oberer Bühl, die Jahnsporthalle, die Ilbensporthalle, die Sporthalle Schönenbach, das Rettungszentrum, den Dorfgemeinschaftsraum Schönenbach, den Dorfgemeinschaftsraum Linach, den Dorfgemeinschaftsraum Rohrbach, das ehemalige Schulhaus Katzensteig, den Jugendtreff und die Skaterhalle im ehemaligen Postkraftwagenhof, verschiedene Räumlichkeiten wie den Bürgersaal, den Raum 002 im Rathaus und den Rathauskeller sowie verschiedene Räume der örtlichen Schulen als öffentliche Veranstaltungsräume. In Ausnahmefällen, insbesondere für Betriebsversammlungen und Schulungen, kann das Rettungszentrum im Zeitraum von März bis Oktober auch für eine Veranstaltung Dritter zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die städtischen Räumlichkeiten stehen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung den örtlichen Vereinen zur Abhaltung des laufenden Probebetriebes zur Verfügung.

(5) Mit der Benutzung der oben genannten Räume und Hallen unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

(6) Für jede Benutzung ist eine schriftliche Genehmigung der Stadtverwaltung Furtwangen erforderlich.

(7) Auf die Erteilung einer Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Pflichten des Veranstalters oder Nutzers

(1) Der Veranstalter oder Nutzer erkennt die Hallenordnung in der jeweils geltenden Fassung an. Die Verantwortlichen haben für Ordnung in den Hallen und ihren Nebenräumen zu sorgen. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

Die aktuellen Bestuhlungspläne sind in der jeweils gewählten Bestuhlungsvariante einzuhalten. Der Veranstalter oder der Nutzer (Verein oder Privatperson) hat die Sorge dafür zu tragen, dass die ausgewählte Variante planungsgemäß ausgeführt wird. Abweichungen von den Bestuhlungsplänen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO) in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung. Der Veranstalter oder der Nutzer (Verein oder Privatperson) ist verpflichtet, sich selbstständig über die Versammlungsstättenverordnung zu informieren und deren Vorgaben pflichtgemäß einzuhalten. Der Veranstalter oder der Nutzer kann die aktuelle Fassung der Versammlungsstättenverordnung im Bürgerbüro (Ordnungsamt) oder im Sport- und Kulturamt erhalten.

(2) Der Veranstalter oder Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Zugangswege zwischen Gebäude und öffentlicher Straße sowie alle Eingänge im Gebäude für DRK- und Feuerwehrfahrzeuge (Rettungswege) frei bleiben. Eintretende Schäden oder Folgen aus einer Behinderung gehen zu Lasten des Veranstalters oder Nutzers.

(3) Die Stadt Furtwangen überlässt dem Veranstalter oder Nutzer die Räume und die Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befanden. Der Veranstalter oder Nutzer verpflichtet sich, die Räume und die Einrichtung vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beantragten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Eventuell vorhandene Schäden sind der Stadt Furtwangen unverzüglich zu melden. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist dem Veranstalter oder Nutzer nicht gestattet.

(4) In der Festhalle und Schwarzwaldhalle Neukirch wird bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, Jugendveranstaltungen, Discos oder Fastnachtswällen die Feuerwache durch die Freiwillige Feuerwehr durchgeführt. Den Beauftragten der Freiwilligen Feuerwehr ist zu allen Teilen der Räume ungehindert Zutritt zu gewährleisten. Die Feuerwache besteht aus zwei Personen. Die Stadt Furtwangen behält sich vor, für ähnliche Veranstaltungen in anderen Räumlichkeiten Feuerwache zu verlangen. Die Feuerwache wird durch die Stadt Furtwangen beauftragt.

(5) Der Veranstalter oder Nutzer erklärt, dass er über die Jugendschutzbestimmungen unterrichtet wurde. Er benennt einen Verantwortlichen bei der Abhaltung einer Veranstaltung.

(6) Der Veranstalter kann, wenn nichts anderes vereinbart ist, zwei Stunden vor Beginn die Veranstaltungsräume und die Bewirtschaftungsräume für seine Zwecke einrichten. Zwei Stunden nach dem genehmigten Ende müssen die Veranstaltungsräume und das Außengelände nach diesen Benutzungs- und Bewirtschaftungsregelungen in Ordnung gebracht sein. Der Veranstalter oder Nutzer hat mit den Einrichtungen und den Gegenständen sorgfältig und pfleglich umzugehen. Die städtischen Veranstaltungsräume, Einrichtungen und Gegenstände sind vom Veranstalter nach Ende der Vermietung besenrein, sauber gereinigt und aufgeräumt an den Hausmeister zu übergeben. Die Müllbeseitigung ist Sache des Veranstalters oder Nutzers. Bei Nichterfüllung des Reinigungskataloges ist entweder eine verbindliche Nachfrist zwischen Hausmeister und Veranstalter oder Nutzer zu vereinbaren oder der Veranstalter oder Nutzer hat den Mehraufwand an Sach- und Personalkosten zu bezahlen. Hallenöffnung für Gäste ist eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

(7) Die Sportflächen dürfen nur mit hallengerechten Sportschuhen oder barfuß betreten werden. Sportschuhe, die im Freien getragen wurden, müssen vorher gründlich gereinigt werden. Das Betreten der Sportflächen mit Straßenschuhen ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Sport- und Kulturamtes oder der Hausmeister.

(8) Die Stadt Furtwangen im Schwarzwald behält sich vor, bei größeren Verschmutzungen dem Veranstalter oder dem Nutzer (Verein oder Privatperson) die tatsächlich anfallenden Mehrkosten für eine Sonderreinigung in Rechnung zu stellen.

(9) Das Aufstellen und Abbauen der Tische und der Bestuhlung erfolgt durch den Veranstalter oder den Nutzer.

(10) Veranstaltungen haben in der Festhalle, der Schwarzwaldhalle Neukirch, Café Schwarzwaldhalle Neukirch, Sporthalle Oberer Bühl, Ilbensporthalle, Jahnsporthalle, Rettungszentrum, im Dorfgemeinschaftsraum Schönenbach, im Dorfgemeinschaftsraum Linach, im Dorfgemeinschaftsraum Rohrbach und im ehemaligen Schulhaus Katzensteig, sonstige städtische Räume, in der Regel außerhalb

des Schulunterrichts und des regulären Probebetriebs stattzufinden. Ausnahmen können in besonderen Fällen (z.B. Fastnacht, Parteiveranstaltungen, Schulveranstaltungen) zugelassen werden.

Bei der Belegung der Festhalle Furtwangen muss der Sportunterricht der Schulen sichergestellt sein.

Bei der Belegung des Dorfgemeinschaftsraumes Schönenbach haben die Schönenbacher Vereine, Verbände und Organisationen Vorrang vor anderen Nutzern.

Bei der Belegung des Dorfgemeinschaftsraumes Linach haben die Linacher Vereine, Verbände und Organisationen Vorrang vor anderen Nutzern.

Beim Dorfgemeinschaftsraum Rohrbach haben die Rohrbacher Vereine, Verbände und Organisationen Vorrang vor anderen Nutzern.

Beim ehemaligen Schulhaus Katzensteig haben die Katzensteiger Vereine, Verbände und Organisationen Vorrang vor anderen Nutzern.

Bei der Schwarzwaldhalle Neukirch haben die Neukircher Vereine, Verbände und Organisationen Vorrang vor anderen Nutzern.

(11) Ein Garderobendienst wird von der Stadt Furtwangen nicht eingerichtet. Die vorhandenen Garderobeneinrichtungen stehen dem Veranstalter oder Nutzer zur Benutzung frei. Auf § 4 Absatz 5 wird verwiesen.

(12) Das Installieren einer anderen Lautsprecheranlage ist nicht gestattet. Verstärkeranlagen von Musikgruppen/ Bands können in Absprache mit dem Hausmeister benutzt werden.

(13) Der Veranstalter oder Nutzer hat dafür zu sorgen, dass während der Öffnungszeit der Veranstaltungsräume eine ausreichende Zahl von gekennzeichneten Ordnern vorhanden ist.

(14) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten.

§ 3 Aufsicht

(1) Die von der Stadt Furtwangen im Schwarzwald beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Veranstalter oder Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Die Hallen und ihre Nebenräume dürfen nur unter Aufsicht einer volljährigen verantwortlichen Aufsichtsperson (Lehrer, Übungs- und Veranstaltungsleiter) betreten werden. Der Übungs- und Wettkampfbetrieb darf nur unter ihrer unmittelbaren Aufsicht und Verantwortung durchgeführt werden.

(3) Nach Beendigung der Übungsstunden oder des Wettkampfes ist die Aufsichtsperson verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass

- a) die benutzten Räume sich in einwandfreiem und sauberem Zustand befinden
- b) Wasserhähne und Duschen abgestellt
- c) die Lichter gelöscht und
- d) ggf. die Fenster und Türen geschlossen sind.

(4) Die Aufsichtsperson verlässt die Räume zuletzt und ist für das ordnungsgemäße Abschließen der Räume und Gebäude verantwortlich.

§ 4 Gewährleistung, Verkehrssicherungspflicht, Haftung

(1) Der Veranstalter oder Nutzer stellt die Stadt Furtwangen von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, der Besucher, der Veranstalter und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und

Einrichtungen, den dazu gehörigen Einrichtungsgegenständen und Geräten sowie der in- und außerhalb des Gebäude liegenden Zugänge zu den Räumen und internen Anlagen stehen. Diese Regelung entfällt, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand der Räumlichkeiten oder ausschließlich durch die Gemeinde oder ihre Bediensteten verursacht worden ist.

(2) Der Veranstalter oder Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Furtwangen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Furtwangen und deren Bediensteten oder Beauftragten.

(3) Der Veranstalter oder Nutzer ist verpflichtet, Gefahren für die Sicherheit und Ordnung entgegenzuwirken. Er haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Einrichtungsgegenständen und Zugangswegen durch die vertrags- und benutzungsordnungsgerechte (satzungsgerechte) Nutzung entstehen, es sei denn, er weist nach, dass die Schäden außerhalb der vertrags- und benutzungsordnungsgerechte (satzungsgerechte) Nutzung verursacht worden sind und der Veranstalter oder Nutzer bzw. seine Mitglieder oder sonstige Nutzungsberechtigte den Schadensfall nicht herbeigeführt haben. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB, unter Ausschluss der Haftung des Vereins nach § 837 und § 838 BGB.

(4) Der Veranstalter oder Nutzer ist verpflichtet, die Stadt unverzüglich von erkennbaren Mängeln an Grundstück und Gebäuden zu unterrichten, die zu einer Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin gemäß § 836 BGB führen können.

Soweit sofortige Maßnahmen erforderlich sind, um jede Gefahr für Personen oder Sachen zu vermeiden, veranlasst der Veranstalter oder Nutzer diese Maßnahmen selbst. Dem Verein wird bei Vertragsabschluss eine Liste bestimmter Fachfirmen ausgehändigt. Die Stadt ersetzt alle Kosten, die dem Veranstalter oder Nutzer bei der Durchführung der sofort erforderlichen Maßnahmen entstehen.

(5) Die Stadt haftet nicht für auf einem zum Veranstaltungsraum gehörenden Parkplatz abgestellte Fahrzeuge, für abgelegte Kleidungsstücke oder andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.

(6) Für die Dauer der Veranstaltung übernimmt der Veranstalter oder Nutzer die Schneeräum- und Streuverpflichtung. Er stellt die Stadt Furtwangen im Falle eines Schadens von der Inanspruchnahme Dritter im Innenverhältnis ausdrücklich frei.

(7) Der Veranstalter und Nutzer übernimmt bei Veranstaltungen die Verkehrssicherungspflicht auf dem überlassenen Grundstück. Hierzu zählen auch die unmittelbar zum Objekt gehörende Zuwegungen und Fluchtwege. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümer-in, z.B. für Wegereinigung und Winterdienst auf dem überlassenen Grundstück.

§ 5

Versicherung

Die Vereine bzw. sonstigen Benutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten, durch die die in § 4 genannten Haftpflichtfälle sowie die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Haftpflichtversicherung muss sich auch auf eventuell entstehende Schäden an der Schließanlage erstrecken. Der Abschluss dieser Haftpflichtversicherung ist der Stadt auf Verlangen hin nachzuweisen.

§ 6

Belegungspläne, Anträge, Genehmigung

(1) Die Schulen genießen Vorrang vor der Belegung durch Vereine. Die Belegungspläne für den Trainings- und Übungsbetrieb in den städtischen Hallen und Räumen werden jährlich aufgestellt.

Die Belegung bzw. Anmeldung auf Benutzung hat frühzeitig, spätestens bis zum 15. des Vormonats vor dem Veranstaltungstag, beim Sport- und Kulturamt Furtwangen zu erfolgen. Bei mehreren Anmeldungen erfolgt die Belegung in der Reihenfolge der Anmeldungen.

(2) Die zur Ausübung des Trainings- und Probetriebes beabsichtigten Dauerbelegungen im wöchentlichen Turnus in den städtischen Hallen und Räumen sind jeweils zum Schuljahresanfang der Stadtverwaltung Furtwangen vorzulegen. Das Benutzungsverhältnis dauert ein Schulhalbjahr.

Es ist anzugeben, ob die Halle, der Hallenteil oder Raum ein oder zwei Schulhalbjahre belegt werden, der Wochentag, die Anfangszeit und die Endzeit des Trainings oder der Probe sowie die Anzahl der jugendlichen und erwachsenen Teilnehmer im Durchschnitt.

Für die Nutzung von Duschen in Hallen oder im Bregstadion bei Training im Freien ist die Anzahl der Mannschaften, die Anzahl der Spiele (Verbands-, Pokal- und Freundschaftsspiele) und die Zahl der Trainingseinheiten mit Datum, Wochentag und Endzeit des Trainings anzugeben.

Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Schulhalbjahres, ist dies der Stadt Furtwangen innerhalb von 14 Tagen nach Ende des Benutzungsverhältnisses anzuzeigen.

Können Vereine die ihnen nach dem Belegungsplan zustehenden Stunden länger als vier Wochen nicht nutzen, ist das Sport- und Kulturamt von den Verantwortlichen hierüber zu benachrichtigen. Falls sich im Laufe eines Jahres wesentliche Änderungen des Schulsportstundenplanes ergeben, ist dies dem Sport- und Kulturamt durch den jeweiligen Schulleiter mitzuteilen.

Die Belegungen werden von der Stadtverwaltung Furtwangen genehmigt.

(3) Für Veranstaltungen und Proben, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, ist mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung ein Antrag auf Überlassung der Hallen oder Räume zu stellen. Über die Anträge entscheidet die Stadtverwaltung Furtwangen.

(4) Die Stadt kann die Hallen und Räume für eigene Veranstaltungen benutzen. Die in solchen Fällen betroffenen Übungsgruppen werden spätestens eine Woche vor der Veranstaltung durch Bekanntgabe an den betroffenen Verein benachrichtigt.

(5) Bei notwendig werdender Schließung der Hallen (z.B. wegen unaufschiebbare Reparaturen oder bei einer notwendigen Grundreinigung ö.ä) werden die betroffenen Schulen und Vereine unverzüglich durch das Sport- und Kulturamt benachrichtigt.

(6) Mehrfachreservierungen für dieselbe Veranstaltung sind nicht zulässig.

II. Veranstaltungsgebühren

§ 7

Gebührenerhebung

Die Stadt Furtwangen erhebt für Veranstaltungen, die in den unter § 1 Abs. 3 genannten Räumlichkeiten stattfinden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 8

Veranstaltungsgebührensätze

(1) Die Gebühren für die Benutzung städtischer Räume betragen je angefangene Stunde

| Name des Raumes | Typ | Preis €/Stunde |
|------------------------|---|----------------|
| Sporthalle Oberer Bühl | Gesamte Halle | 80,00 |
| Sporthalle Oberer Bühl | 1/3 Halle | 20,00 |
| Ilbensporthalle | Turn- und Sporthalle | 40,00 |
| Anne-Frank-Schule | Mehrzweckraum | 20,00 |
| Jahnsporthalle | Haupthalle | 40,00 |
| Jahnsporthalle | Gymnastikraum | 20,00 |
| Festhalle Furtwangen | Halle mit Bühne u. Requisiten und Foyer | 80,00 |

| | | |
|-----------------------------------|----------------------|-------|
| Festhalle Furtwangen | Nur Foyer | 40,00 |
| Schulhaus Katzensteig | Mehrzweckraum | 20,00 |
| Rettungszentrum Saal | Mehrzweckraum | 40,00 |
| Schwarzwaldhalle Neukirch | Halle | 80,00 |
| Schwarzwaldhalle Neukirch | Nur Cafe | 40,00 |
| Schwarzwaldhalle Neukirch | Nur Vorraum | 20,00 |
| Grundschule Neukirch | Gymnastikhalle | 20,00 |
| Sporthalle Schönenbach | Turn- und Sporthalle | 20,00 |
| Dorfgem. Schönenbach | Mehrzweckraum | 20,00 |
| Gemeindehaus Linach | Mehrzweckraum | 20,00 |
| Dorfgemeinschaftsraum Rohrbach | Mehrzweckraum | 20,00 |
| Rathauskeller | Mehrzweckraum | 20,00 |

(2) Für die Nutzung sonstiger öffentlichen Räumlichkeiten (z. B. Aula, Klassenzimmer etc.) wird pauschal ein Betrag von 20 € je angefangener Stunde berechnet.

(3) Für die Nutzung der Scherenpodeste außerhalb der Festhalle wird eine pauschale Gebühr von 100 € pro Tag bei 1 bis 5 Scherenpodesten und von 200 € pro Tag bei 6 bis 10 Scherenpodesten erhoben.

(4) Für die Nutzung von Küchen in der Festhalle, Schwarzwaldhalle oder der Mensa (OHG, Sporthalle Oberer Bühl) werden zusätzlich 80,00 Euro je Veranstaltung erhoben.

Für die Nutzung von Küchen im Rettungszentrum, Dorfgemeinschaftsräume Rohrbach, Schönenbach und Linach werden zusätzlich 40,00 € je Veranstaltung erhoben.

(5) Für die Zeit nach 01.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist für alle Räume ein **Nachtzuschlag von 50,00 Euro** je angefangene Stunde zu entrichten.

(6) Der Rechnungsbetrag für die Festhalle und die Schwarzwaldhalle muss zusätzlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) unterworfen werden.

(7) **Gemeinnützige Vereine mit Sitz** in Furtwangen **erhalten einen Nachlass von 70 Prozent** auf die Hallengebühren. Es ist nicht erlaubt, private Veranstaltungen über einen ortsansässigen Verein abzuwickeln, um diesen Rabatt zu erhalten.

(8) Die Gebühren werden nach der Dauer der Veranstaltung erhoben. Für die Berechnung der Veranstaltungsdauer sind der Beginn der Veranstaltung (Hallen- oder Raumöffnung) und das Ende der Veranstaltung (Hallen oder Raumschließung) für sämtliche belegten Räumlichkeiten die maßgeblichen Zeitpunkte. Aufbau- oder Einrichtungszeiten sind in obigen Sätzen enthalten.

(9) Die jeweiligen Hausmeister sind vor Veranstaltungsbeginn jeweils eine Stunde anwesend. Dies ist in den Veranstaltungsgebührensätzen enthalten. Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern muss der Hausmeister während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sein.

Wird die Anwesenheit des Hausmeisters länger oder dauerhaft während der gesamten Veranstaltung benötigt, werden zusätzlich Personalkosten in Höhe von 20,00 Euro je angefangene Stunde erhoben.

(10) Bei einer kurzfristigen Absage der Hallenreservierung (innerhalb von 2 Wochen vor dem geplanten Termin) werden 25 % der Hallengebühren erhoben.

§ 9 Feuerwache

Die Kosten für den **Feuerwehrschatz - Brandwache** –, in der Regel bestehend aus zwei Personen, betragen je Person und **Stunde 8,00 EUR**.

§ 10 Bewirtschaftung

(1) Die Bewirtschaftungsräume und deren Einrichtungen stehen dem Veranstalter oder Nutzer - wenn eine Gestattung erteilt ist - zur Benutzung zur Verfügung.

Die Gestattung wird durch die Stadtverwaltung Furtwangen auf Antrag des Veranstalters erteilt.

(2) Für die Festhalle und die Schwarzwaldhalle Neukirch, Café Neukirch besteht mit einem Getränkehändler ein Liefervertrag. Veranstalter oder Nutzer, die diese Räumlichkeiten benutzen, sind verpflichtet, ihre Getränke bei diesem Lieferanten zu beziehen. Der Veranstalter rechnet direkt mit dem Getränkelieferanten ab.

(3) Dem Veranstalter steht es frei, kalte und warme Speisen zuzubereiten und zu verkaufen. Die Zubereitung ist nur in der Küche bzw. in den Bewirtschaftungsräumen zulässig. Soweit dazu besondere Geräte vom Veranstalter benutzt werden, ist die vorherige Genehmigung der Stadt einzuholen.

(4) Verkaufsstellen jeder Art außerhalb der vorhandenen Getränke- und Speisestellen dürfen nur nach Absprache mit der Stadtverwaltung Furtwangen und der erforderlichen Gestattung eingerichtet werden.

III. Gebühren für Trainings-, Probetrieb und Wettkämpfe

§ 11 Erhebung von Betriebskostenanteilen für den Trainings- und Probetrieb und Wettkämpfe

(1) Die Stadt Furtwangen erhebt für den Trainings- und Probetrieb und für Wettkämpfe in den städtischen Räumlichkeiten Betriebskostenanteile nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt Furtwangen erhebt für Übungsstunden und Proben, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, Betriebskostenanteile nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 12 Betriebskostenanteile für den Trainings-, Probe- und Übungsbetrieb der kulturellen und gesellschaftlichen Vereine, Vereinigungen und Organisationen

(1) Die Betriebskostenanteile für den Trainings- und Probetrieb werden nach der Stundenzahl des genehmigten Belegungsplanes errechnet.

(2) Die im Belegungsplan genehmigte Stundenzahl gilt auch dann als Bemessungsgrundlage, wenn die Hallen und Räume an einzelnen Tagen des Schulhalbjahres nicht genutzt werden (etwa weil die Probe ausfällt oder das Training ins Freie verlegt wird).

(3) Für den **Trainings- und Probetrieb der Erwachsenen** (ab dem 18. Lebensjahr) von Montag – Freitag, in den städtischen Sporthallen werden pro Stunde und Hallenteil Betriebskostenanteile erhoben. Diese betragen bei Trainingsbetrieb und bei Probetrieb in Hallen **5,00 Euro je Stunde**. Bei Dorfgemeinschaftsräumen, Klassenzimmer und ähnlichen beträgt der Betriebskostenanteil ebenfalls **5,00 Euro je Stunde**.

(4) Für Wettkämpfe der Erwachsenen (z.B. Verbandsspiele, Bezirksmeisterschaften, Gerümpelturniere) in städtischen Hallen werden Betriebskostenanteile **von 5,00 Euro je Stunde und Hallenteil** erhoben.

(5) Für den Trainings-, Probe- und Wettkampfbetrieb der Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr) werden die städtischen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt. Wenn Jugendliche und Erwachsene zusammen trainieren, dann sind die Räumlichkeiten kostenlos, wenn mehr als die Hälfte der Teilnehmer Jugendliche sind.

(6) Für die Ausbildung und Weiterbildung der Rettungskräfte wie DLRG, Bergwacht, DRK und Freiwillige Feuerwehr werden die städtischen Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung gestellt.

IV. Nutzung von städtischen Duschen und Umkleieräumen bei Training im Freien sowie Spielen im Freien

§ 13

Betriebskostenanteile für das Duschen in Hallen bei Training und Spielen im Freien

- (1) Für das Duschen von Erwachsenen (ab dem 18. Lebensjahr), die nicht in den städtischen Hallen, sondern im Freien trainieren oder spielen (aktive Mannschaften einheimischer Fußballvereine, Alte Herren-Mannschaften und der Gastmannschaften) werden Betriebskostenanteile in Höhe von 5 € je Spiel bzw. Training erhoben.
- (2) Für die **Duschgebühr bei Verbands-, Freundschafts- oder Pokalspiel** kann ein jährlicher Pauschalbetrag zwischen der Stadt Furtwangen und dem Verein vereinbart werden.
- (3) Für die **Duschgebühr pro Training, unabhängig von der Zahl der Trainierenden**, kann ein jährlicher Pauschalbetrag zwischen der Stadt Furtwangen und dem Verein vereinbart werden.
- (4) Für die Nutzung des Stadions durch auswärtige Vereine oder Gruppierungen werden für Erwachsene mit Benutzung der Duschen je Nutzungstag 50 €, ohne Benutzung der Duschen 25 € erhoben. Für die Benutzung durch Kinder oder Jugendliche werden mit Benutzung der Duschen 25 € je Nutzungstag erhoben, ohne Benutzung der Duschen ist die Nutzung frei.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 14

Sonstige Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Gebührenbefreiung in der Festhalle, der Schwarzwaldhalle Neukirch, dem Dorfgemeinschaftsraum Schönenbach, dem Dorfgemeinschaftsraum Linach oder dem Dorfgemeinschaftsraum Rohrbach wird gewährt
- alle eingetragenen, gemeinnützigen Vereine und gemeinnützigen Organisationen mit Sitz in Furtwangen: jährlich eine kostenlose Veranstaltung.
- (2) Über die Befreiung weiterer Veranstaltungen kann im Bedarfsfall der Bürgermeister entscheiden.
- (3) Altennachmittage sind in allen städtischen Gebäuden gebührenfrei.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Bei Veranstaltungen sind der Veranstalter und der Antragsteller Gebührensschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Vereine und Organisationen, denen die Hallen- und Raumnutzung für den Trainings-, Probetrieb und Wettkämpfen genehmigt wurde, sind Gebührensschuldner.
- (3) Die gastgebenden Vereine sind Gebührensschuldner und tragen die Duschgebühren für sich und für den Gastverein.

§ 16

Entstehung, Fälligkeit, Kautions

- (1) Die Gebühren entstehen mit dem Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten mit Genehmigung der Stadtverwaltung Furtwangen.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse zu überweisen.

- (3) Die Betriebskostenanteile für Übungsstunden und Proben, die im Belegungsplan nicht aufgeführt sind, entstehen mit der Anmeldung oder Bekanntwerden der Übungsstunde oder der Probe.
- (4) Die Gebühren für die Wettkämpfe entstehen mit der Anmeldung des Wettkampfes oder des Verbandsspieles.
- (5) Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Schulhalbjahres und sind Betriebskostenanteile bereits bezahlt, wird der überzahlte Teilbetrag erstattet.
- (6) Die Betriebskostenanteile für das Duschen entstehen mit der Anmeldung der Spiele und der Trainingseinheiten durch die Vereine bei der Stadtverwaltung Furtwangen.
- (7) Die Stadt kann vor der Veranstaltung eine Vorausleistung, bzw. Kautions vom Veranstalter oder Nutzer erheben. Diese kann für die Festhalle und der Schwarzwaldhalle Neukirch bis zu 1.000 EUR, für die weiteren Räumlichkeiten bis zu 500 EUR betragen. Die Vorausleistung bzw. Kautions wird nach der Benutzung der Räumlichkeit zurückerstattet, bzw. mit den fälligen Gebühren verrechnet.

§ 17 Verstöße

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Bewirtschaftungsregelungen behält sich die Stadt Furtwangen vor, den daraus entstehenden Schaden vom Veranstalter oder Nutzer zu verlangen.
- (2) Die Stadt behält sich vor, dem Veranstalter oder Nutzer eine befristete oder unbefristete Benutzungssperre aufzuerlegen. Außerdem gilt eine außergerichtliche Vertragsstrafe von 500 Euro als vereinbart.

§ 18 Widerruf der Benutzungserlaubnis

Die Stadt behält sich vor, eine ausgesprochene Benutzungserlaubnis zu widerrufen, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl, notwendig ist oder wenn die Stadt die Halle selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die städtischen Veranstaltungsräume vom 7. Juni 2011 außer Kraft.

Furtwangen, den 9. November 2021

Der Gemeinderat


Josef Werdner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung wird nach § 4 Abs. 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung verletzt worden sind.